

## VBWV

# Vergabebedingungen Wirtschaftsverkehr

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) liegen die nachstehenden **Vergabebedingungen Wirtschaftsverkehr (VBWV)** zugrunde. Die VBWV gelten für alle Speditionsverträge, Lagerverträge und Frachtverträge einschließlich multimodaler Transporte, und für alle mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehenden weiteren logistischen Leistungen.
- (2) Weichen gesetzliche Bestimmungen oder Handelsbräuche von den VBWV ab, gehen die VBWV vor, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend oder AGB-fest sind.
- (3) Soweit die VBWV ergänzende AGB des AG oder im einzelnen ausgehandelte Vereinbarungen (Individualabreden) einen Gegenstand nicht regeln, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung der ADSp, der VBGL oder sonstiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit der AN zur Ausführung seiner vertraglich übernommenen Pflichten weitere Verträge mit Spediteuren, Lagerhaltern, Frachtführern oder Verfrachtern abschließt, stellt er sicher, daß auch in diesen Verträgen der Leistungs- und Haftungsumfang der VBWV vereinbart wird.
- (5) Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen des AG sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

### § 2 Frachtbrief

Ein Frachtbrief wird nicht ausgestellt. Der AG erstellt einen Lieferschein, der die wesentlichen in § 408 HGB aufgeführten Angaben enthält. Der AN ist verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben im Lieferschein mit der Sendung zu überprüfen. Wird vom AN kein Vorbehalt auf dem Lieferschein vermerkt, gelten die im Lieferschein enthaltenen Angaben als richtig. Dem AN bleibt der Beweis des Gegenteils vorbehalten.

### § 3 Fahrzeugstellung, Fahrpersonal, Berechtigungen nach GüKG

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Gestellung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Die spezifischen Fahrzeuganforderungen ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der AN ist ferner zur Gestellung der für die beförderungs- und betriebssichere Verladung erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel (Zurrgurte, Keile, Airbags etc.) verpflichtet. Der AG kann die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.
- (2) Der AG teilt dem AN bei Beauftragung das Gewicht und, soweit erforderlich, die Abmessungen des zu befördernden Gutes mit. Der AN stellt sicher, dass das eingesetzte Fahrzeug im Hinblick auf die höchstzulässigen Maße und Gewichte für die Beförderung des Gutes geeignet ist bzw. dass die für den Transport erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vorliegen und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden.
- (3) Der AG verpflichtet sich, das in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannte Fahrzeug im Rahmen seines verfügbaren Aufkom-

- mens zu beschäftigen. Die Touren disposition obliegt dem AG. Vom AN ständig im Rahmen dieses Vertrages für den AG eingesetzten Fahrzeuge müssen in Farbe und Beschriftung der in der Anlage 1 zu diesem Verträge gelisteten Spezifikation im Hinblick auf Beschriftung und Farbe entsprechen. Die Fahrzeuge sind in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu halten. Die Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des AG. Bei Beendigung des Rahmenvertrages durch Auslaufen oder Kündigung ist die Werbung/Beschriftung binnen einer Frist von .....Monaten nach Vertragsbeendigung auf Kosten des AN zu entfernen.
- (4) Der AN stellt sicher, dass das in der Anlage 1 genannte Fahrzeug an allen Werktagen einschließlich Samstag bei Bedarf für die Ladungsübernahme bereitsteht, und dass sämtliche übertragenen Transporte unverzüglich und vertragsgemäß durchgeführt werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die bei Ausfall eines Fahrzeugs des AN erforderlich werdende Fahrzeugersatzstellung. Ersatzfahrzeuge müssen so gewählt werden, dass sie die sich aus diesem Verträge und den Anlagen ergebenden Anforderungen erfüllen.
- (5) Der Einsatz ausländischer Frachtführer für Binnenbeförderungen (Kabotagefrachtführer) ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig.
- (6) Der AN verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit geschultem und erfahrenem Personal zu besetzen, das der deutschen Sprache mächtig ist. Der AN und sein Fahrpersonal sind zur Beachtung der Hausordnung des AG und seiner Kunden und zum höflichen Umgang mit diesen verpflichtet.
- (7) Der AN versichert, dass er selbst und alle weiteren zur Durchführung der Verträge eingesetzten Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6, 7 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittstaatengenehmigungen, CEMT-Genehmigungen) und alle vorgeschriebenen fahrzeugbezogenen Nachweise verfügen, und dass diese jeweils erforderlichen Berechtigungen und fahrzeugbezogenen Nachweise während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitgeführt werden.
- (6) Der AN verpflichtet sich, dass von ihm eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, über die nach § 7b GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ-Attest und über die für grenzüberschreitende Transporte nach VO (EWG) 484/2002 erforderliche EU-Fahrscheinigung verfügen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten diese vorbezeichneten Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen. Der AN verpflichtet sich, bei Kontrollen durch den AG oder durch von diesem Beauftragte alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhandigen. Der AN verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.
- (7) Der AN verpflichtet sich, zur Durchführung der mit dem AG bestehenden Verträge selbst nur solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach § 7 b GüKG und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Der AN verpflichtet sich, mit diesen Subunternehmern gleichlautende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren.
- (8) Der AG wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des AN durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen oder Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG oder Fehlen der erforderlichen Dokumente nach § 7b Abs.1 GüKG) ist der AG berechtigt, die Beladung des Fahrzeugs zu verweigern und unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzung dieser Verein-

barung erfüllenden Fahrers bzw. Lkw zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt der AG den Vertrag, stehen dem AN Rechte nach § 415 HGB nicht zu.

- (9) Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den AN entstehen. Der AN ist insbesondere verpflichtet, dem AG die Mehrkosten zu ersetzen, die durch die erforderlich werdende Beauftragung anderer Unternehmer entstehen.

#### **§ 4 Verpackung und Untersuchung**

Der AG hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung einer Verpackung erfordert, so zu verpacken, daß es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist. Wird das Gut auf Kundenwunsch ohne Verpackung geliefert, gilt zugunsten des AN § 427 Abs. 1 Nr. 2 HGB. Der AN untersucht das Gut bei Übernahme auf äußerliche Unversehrtheit.

#### **§ 5 Be- und Entladen, Ladungssicherung**

1. (1) Die Beladung des Fahrzeugs mit Ladungsgütern erfolgt durch den AG. Stückgüter werden vom AN beladen. Unter Beladung ist hierbei die Plazierung des Gutes auf dem Wagenboden nach Weisung des AN zu verstehen. Die beförderung- und betriebssichere Verladung (Ladungssicherung) im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über die Ladungssicherung - zur Zeit: VDI-Richtlinien 2700, 2701, 2702, 2703, Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen - obliegt stets dem AN. Dieser verpflichtet sich zur Stellung eines für die Ladung und deren Sicherung technisch geeigneten Fahrzeugs und der erforderlichen Ladungssiche-

rungshilfsmittel sowie zum Einsatz entsprechend geschulten Personal. Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfalle durch den AG durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des AN. Der AN ist verpflichtet, die vom AG oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsgemäßheit im Lichte der vorgenannten VDI-Richtlinien zu überprüfen. Schäden, die durch das Behandeln, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch den AG entstehen, und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den AN hätten verhindert werden können, befreien diesen nicht von seiner Haftung. Der AN sorgt dafür, dass eine zuverlässige Ladungssicherung durchgehend bis zur letzten Entladestelle erfolgt; dies umfasst auch die notwendige Nachsicherung bei Teilladung sowie verkehrs- und witterungsbedingte Kontrollen der Ladung hinsichtlich Stauung und Sicherung des Ladegutes während der Beförderung und notwendige Nachsicherung der Ladung. Der AN ist verpflichtet, dass frostempfindliche Güter durchgehend frostsicher befördert werden.

- (2) Soweit nicht ein anderes im Einzelfalle vereinbart ist, wird die Entladung der Ladungsgüter durch den Empfänger durchgeführt. Stückgüter werden vom AN entladen. Das Abplanen des Fahrzeugs, das Lösen und Entfernen der Ladungssicherungsmittel sowie weiterer zur Vorbereitung der Entladung erforderliche Handlungen obliegt stets dem AN. (Alternativ: Die Entladung erfolgt durch den AN nach Weisung des AG oder des Empfängers.)
- (3) Für die Ladezeit und Entladezeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden. Überschreitet die Lade- und Entladezeit eine angemessene Frist, verständigen sich AG und AN über eine einzelfallbezogene Abgeltung der Wartezeit. Als angemessene Frist ist pro Be- und Entladestelle ein Zeitraum von jeweils (z.B. ) 3 Stunden vereinbart. Die §§ 420 Abs.3, 421 Abs.3 HGB sind abbedungen.

## § 6 Lieferfristen

Der AG teilt dem AN auftragsbezogen die einzuhaltenden Lieferfristen mit. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lieferfristen.

## § 7 Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

- (1) Treten Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf oder ist mit diesen zu rechnen, holt sich der AN umgehend Weisungen des AG ein. § 418 Abs. 2 Satz 3 HGB ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit ein Ablieferungshindernis eintritt, ist nicht der Empfänger, sondern nur der AG weisungsberechtigt. Wünscht der Empfänger vom AN eine Anlieferung an einer anderen Entladestelle, ist der AG zur Zahlung der hierdurch entstehenden Mehrkosten nur verpflichtet, wenn der AG der Anfahrt an die vom Empfänger benannte neue Ab-ladestelle nach Information durch den AN ausdrücklich zugestimmt hat.

## § 8 Palettentausch

- (1) Bei Beförderung von palettiertem Gut ist an den AN zur Durchführung eines Palettentauschs und zur Rückführung der Leerpalletten verpflichtet. Die getauschten Paletten müssen jedenfalls mittlerer Art und Güte sein. Der AN kann für Palettentausch und Rückführung keine besondere Vergütung verlangen.
- (2) Absatz 1 gilt für andere Ladehilfsmittel entsprechend.
- (3) Der AG führt ein Palettenkonto, das mit dem AN monatlich abgeglichen wird.

## § 9 Zollamtliche Abwicklung

- (1) Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.
- (2) Der AN kann für die zollamtliche Abfertigung keine besondere Vergütung berechnen. Der AG ersetzt dem AN aber die tatsächlich auflaufenden Kosten, für deren Entstehung und Höhe der AN nachweislich ist.

## § 10 Vergütung

Der AN erhält vom AG die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführte Vergütung.  
Mit der zwischen AG und AN vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des AN nach den VBWV abgegolten. Soweit der AN vereinbarungsgemäß oder aufgrund einer Weisung des AG Auslagen machen durfte, sind diese vom AG zu ersetzen. Für die Entstehung und die Höhe dieser Auslagen ist der AN nachweislich.

## § 11 Pfandrecht

§ 441 HGB wird abbedungen. Es gelten die Pfandrechtsvorschriften des BGB.

## § 12 Haftung

Der AN haftet für alle Güterschäden durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung an den verfügungsberechtigten Empfänger einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung, sonstiger notwendiger oder von einer Beförderung unabhängiger vereinbarter Lagerung mit 8,33 Sonderziehungsrechten je kg des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB und BGB.

oder

**Der AN haftet, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, für alle Güterschäden durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung an den verfügbungsberechtigten Empfänger einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung, sonstiger notwendiger oder von einer Beförderung unabhängiger vereinbarter Lagerung mit 40 Sonderziehungsrechten je kg des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes.** Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB und BGB.

### Individualvereinbarungen:

*(Mit den folgenden beiden Klauselvorschlägen wird von §§ 431 Abs. 2 Nr. 3, 426, 427 HGB abgewichen. Die vorgenannten Bestimmungen sind AGB-fest; eine Abweichung ist nur möglich durch im einzelnen ausgehandelte Vereinbarungen. Dies bestimmt § 449 Abs. 2 HGB. Über den Verlauf solcher Verhandlungen bezüglich dieser oder anderer Einzelvereinbarungen und das Verhandlungsergebnis sollten Protokolle geführt werden, die nach Möglichkeit von beiden Parteien unterzeichnet werden. Diese Protokolle müssen für den Fall, daß die Einzelaushandlung vor Gericht bewiesen werden muß, aufbewahrt werden).*

Der AN haftet dem AG für Schäden wegen Überschreitung der Lieferzeit mit einem Betrag von bis zu 2 Mio. DM (oder anderer Betrag in EURO).

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 426 HGB sind von der Ersatzpflicht lediglich Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen, jedoch nicht in-

soweit, als es sich bei den Schadensursachen um die der Straße und dem Kraftwagen eigentümlichen Gefahren handelt.

## § 13 Versicherung

Der AN ist verpflichtet, sich gegen alle Güter- und Vermögensschäden zu versichern, für die er nach dem mit dem AG geschlossenen Vertrag und nach HGB und BGB haftet. Ein entsprechender Versicherungsnachweis über die Höhe der abgeschlossenen Versicherung entsprechend den aus den VBWV und HGB ersichtlichen Haftungshöchstgrenzen ist dem AG bei Erstbeauftragung und jeweils auf dessen Verlangen hin vorzulegen. Dem AG ist jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Versicherungsstatus, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Jahresaggregats und den Umfang des Versicherungsschutzes zu erteilen.

## § 14 Gerichtsstand

Für Klagen gegen den AG ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht ..... bzw. das Landgericht ..... Im übrigen gilt § 440 HGB.

## § 15 Vertragsdauer und Kündigung de Rahmenvertrages

(1) Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Vertragsbeginn ist der..... Er kann von beiden Seiten erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Frist von ..... Monaten zum..... gekündigt werden. Wird eine Kündigung nicht ausgesprochen, besteht der Vertrag unbefristet fort.

Es ist dann jedoch eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende möglich.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
- (3) Der AG ist bei mangelhafter Leistung und/oder berechtigten Kundenbeschwerden berechtigt, einzelne Fahrer oder Fahrzeuge vom Einsatz im Rahmen dieses Vertrages auszuschließen.

### § 16 Kündigung von Einzelaufträgen

Wird eine Beförderung oder Lagerung oder ein Speditionsgeschäft wegen Auftragsstornierung durch einen Kunden im Einzelfall überflüssig, kann der AG den mit dem AN insoweit geschlossenen Vertrag bezüglich dieser Relation jederzeit kündigen. § 415 Abs. 2 und 3 HGB wird ausgeschlossen. Der AG ist verpflichtet, dem AN binnen 3 Monaten einen Ersatzauftrag in vergleichbarem Umfang zu vergleichbaren Konditionen zu erteilen.

### § 16 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der VBWV oder getroffener Individualabreden bleiben die übrigen wirksamen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen. In diesem Falle sind die Parteien verpflichtet, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung zu treffen, die dem gewollten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt.



©

Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V.

Lengsdorfer Hauptstraße 73, 53127 Bonn

Telefon: 0228/92535-0, Telefax: 0228/9253545

e-mail: [neufang@bwvl.de](mailto:neufang@bwvl.de), [www.bwvl.de](http://www.bwvl.de)

Stand: 1. November 2004